

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Akkreditierungsbeschluss

Bachelorteilstudiengänge für Lehramt an Berufskollegs

- Agrarwissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)

Masterteilstudiengänge für Lehramt an Berufskollegs

- Agrarwissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Agrarwissenschaft (Große berufliche Fachrichtung)
 - o Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - o Tierwissenschaften (Tierhaltung) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - o Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus (Kleine berufliche Fachrichtung)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große berufliche Fachrichtung)
 - o Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - o Markt und Konsum (Kleine berufliche Fachrichtung)

Vom 29. Mai 2026

Akkreditierungsbeschluss vom 05.05.2026

Bachelorteilstudiengänge für Lehramt an Berufskollegs

- Agrarwissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)

Masterteilstudiengänge für Lehramt an Berufskollegs

- Agrarwissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Agrarwissenschaft (Große berufliche Fachrichtung)
 - Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - Tierwissenschaften (Tierhaltung) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus (Kleine berufliche Fachrichtung)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große berufliche Fachrichtung)
 - Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - Markt und Konsum (Kleine berufliche Fachrichtung)

Auf Basis des Prüfberichts formaler Aspekte nach § 14 Abs. 3 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) (Anlage 1), des Gutachtens fachlich-inhaltlicher Aspekte nach § 14 Abs. 4 EvAO (Anlage 2), unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fakultät (Anlage 3) sowie auf Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 20.02.2026 fasst das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 14 Abs. 5 EvAO folgenden abschließenden Akkreditierungsbeschluss.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Akkreditierung am 12.01.2026 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO NRW zugestimmt.

1. Das Rektorat beschließt, die Teilstudiengänge „Agrarwissenschaft“, „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“, „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“, „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ und „Markt und Konsum“ mit Auflagen zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt sind.

Die folgenden Auflagen sind spätestens bis zum 01.06.2027 umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre gegenüber mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflagen bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

In den Fällen, in denen fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachter*innengruppe durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten.

Veränderungsbedarf 1 für die Teilstudiengänge auf Masterebene im Zwei-Fächer-Modell des Prüfberichts zu formalen Kriterien wird auf Grundlage einer Nachreichung entsprechender Unterlagen als erfüllt betrachtet, da der zugrundeliegende Mangel im Rahmen des Begutachtungsprozesses bereits beseitigt wurde.

Die Dauer der Akkreditierung wird nach § 32 StudakVO NRW durch die Akkreditierungsfrist des jeweiligen kombinatorischen Studiengangs bestimmt und bleibt unverändert. Hinweise der Gutachter*innen zu den kombinatorischen Studiengängen liegen keine vor. Die Teilstudiengänge „Agrarwissenschaft“ und „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ sind in den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen für Lehramt an Berufskollegs (2-Fächer-Modell) wählbar. Die Teilstudiengänge „Praktische Philosophie“ und „Wirtschaftslehre/Politik“ sind in den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen für Lehramt an Berufskollegs (2-Fächer-Modell) wählbar. Die Teilstudiengänge „Agrarwissenschaft“, „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“, „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“, „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ und „Markt und Konsum“ sind im Masterstudiengang für Lehramt an Berufskollegs (Modell Große/Kleine berufliche Fachrichtung) wählbar. Das interne Akkreditierungsverfahren der o.g. Teilstudiengänge ist damit abgeschlossen.

Zur weitergehenden Qualitätsentwicklung und Förderung der Qualitätskultur ergänzt das Rektorat seine Entscheidung ferner um die unten festgehaltenen Empfehlungen. Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung aus Perspektive der Gutachter*innen wird auf das Gutachten verwiesen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gegenüber dem Rektorat formlos auf schriftlichem Wege vorzubringen.

2. Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – sowie auf deren Internetseiten, ferner zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland zur Verfügung gestellt.

Auflagen

Übergreifend für alle vorliegenden Teilstudiengänge:

1. Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit und nötigenfalls Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 107)
2. Die fachwissenschaftlichen Inhalte der Teilstudiengänge müssen stärker auf die Anforderungen der Studierenden im Lehramt an Berufskollegs zugeschnitten werden, z.B. durch gemeinsame interdisziplinäre Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudierende. (Kriterien 205 und 218)
3. Die Varianz an Prüfungsformen, die Studierende im Studienverlauf verbindlich absolvieren, muss erhöht werden, um eine ggü. der späteren beruflichen Praxis der Studierenden aussagekräftige Überprüfung der angestrebten Kompetenzen zu ermöglichen. (Kriterium 209)

Übergreifend für alle vorliegenden Masterteilstudiengänge

4. Nach § 11 Abs. 5 LABG müssen die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Da in den betrachteten Teilstudiengängen nicht sichergestellt ist, dass dieser Regelung Genüge getan wird, muss die Universität die gegenwärtige Ausgestaltung der Modulabschlussprüfungen in Zweifelsfällen – z.B. bei dem Modul „Global Agricultural and Food Markets“ (Written exam 60%, Presentation 40%) in der kleinen beruflichen Fachrichtung Markt und Konsum oder bei dem Modul „Resource conservation“ (eKlausur 75%, Project work 25%) in der kleinen beruflichen Fachrichtung Pflanzenbau – im Masterstudium im Lehramt an Berufskollegs prüfen und deren Rechtmäßigkeit gegebenenfalls plausibel begründen. (Kriterium 218)

Teilstudiengänge „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“

5. Der fachwissenschaftliche Bereich der Hauswirtschaftswissenschaft muss ein höheres Gewicht entsprechend der Anforderungen des Berufsfeldes erhalten. Dabei muss auch ein fachwissenschaftliches Pflichtangebot realisiert werden, um den Anforderungen der Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung angemessen Rechnung zu tragen. (Kriterien 204, 205 und 218)

Teilstudiengänge „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ und „Markt und Konsum“

6. Es muss geprüft werden, ob der Anteil deutschsprachiger Module erhöht werden kann, um ggü. den vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen angemessene reale Wählbarkeit der angebotenen Module zu gewährleisten. Alternativ sind Sprachkenntnisse auf einem Niveau sicherzustellen, von dem ausgehend Studierende dem vorgesehenen Lehrangebot plausibel erwartbar folgen können. (Kriterien 204, 208, 211 und 215)

Empfehlungen

Übergreifend für alle vorliegenden Teilstudiengänge

1. Die Fakultät sollte an einem gemeinsam gelebten Kompetenzverständnis der vorliegenden Teilstudiengänge arbeiten, speziell mit Blick auf die zu erwartenden beruflichen Arbeitsfelder der Absolvent*innen. (Kriterium 201)
2. Es sollte geprüft werden, wie die Identifikation der Studierenden mit ihrem späteren Berufsfeld und der Praxisbezug der vorliegenden Teilstudiengänge bereits in frühen Semestern (idealerweise Bachelorsemester 2, 3 oder 4) intensiviert werden kann, z.B. über ein gemeinsames Projektmodul mit Schüler*innenkontakt. (Kriterien 201 und 204)
3. Bei einer zukünftigen Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die Beschreibungen der Qualifikationsziele stärker kompetenzorientiert formuliert werden. (Kriterien 202 und 205)
4. Die konkret vorgesehenen Elemente zur Digitalisierung und Nachhaltigkeit sollten deutlich und operationalisiert in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. (Kriterien 205 und 218)
5. Studieninteressierten und Studierenden ggü. sollten tragfähige Studienverläufe transparenter als bisher kommuniziert werden, bspw. durch zugänglichere und idealerweise an einer Stelle zentralisierte Studienverlaufspläne. (Kriterien 211 und 215)
6. Es sollte geprüft werden, ob die Studierbarkeit der Teilstudiengänge stärker durch Angebote unterstützt werden kann, die Studierende aktiv adressieren. (Kriterien 211 und 215)
7. Es sollte weiterhin darauf geachtet werden, die Studierenden bestmöglich durch überschneidungsfreie Lehrangebote zu unterstützen. (Kriterium 211)
8. Die nach § 11 Abs. 4 PO bereits bestehende Möglichkeit für Prüfungen in von der Unterrichtssprache abweichender Sprache sollte insbesondere im Falle englischsprachiger Lehrangebote eröffnet werden. (Kriterien 204, 211 und 215)
9. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Fakultät insbesondere in Richtung der Lehrenden in angemessener Weise über die Maßnahmen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie informiert. (Kriterium 217)

Teilstudiengänge „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“

10. Es sollten Wahlpflichtangebote für Hauswirtschaftswissenschaften ergänzt werden. (Kriterien 204, 205 und 218)

Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 02.05.2025

Bachelorteilstudiengänge für Lehramt an Berufskollegs

- Agrarwissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)

Masterteilstudiengänge für Lehramt an Berufskollegs

- Agrarwissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Agrarwissenschaft (Große berufliche Fachrichtung)
 - Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - Tierwissenschaften (Tierhaltung) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus (Kleine berufliche Fachrichtung)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große berufliche Fachrichtung)
 - Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - Markt und Konsum (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet – neben dem Gutachten der hochschulexternen Gutachter*innen und einer etwaigen Stellungnahme der Fakultät – die Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. (Teil-)Studiengänge durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter*innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Inhalt

Ergebnis der Prüfung vom 02.05.2025	6
Veränderungsbedarfe	7
Basiskriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)	7
Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)	8
Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)	10
Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)	11
Situativ anzuwendende Sonderkriterien	13
Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)	13
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)	14
Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)	15
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)	15
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)	16

Ergebnis der Prüfung vom 02.05.2025

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre stellt fest, dass die Teilstudiengänge „Agrarwissenschaft“, „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“, „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“, „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ und „Markt und Konsum“ die o.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllen.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. Teilstudiengänge ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Es müssen Studienverlaufspläne für die Beruflichen Fachrichtungen im Zwei-Fach-Modell auf Masterebene vorgelegt werden. (Kriterien 101 und 108)
2. Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit und nötigenfalls Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 107)
3. Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten. (Kriterium 108)

Basiskriterien¹

Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)

101	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung (PO) beträgt die Regelstudienzeit der vorliegenden Studiengänge für das Lehramt an Berufskollegs auf Bachelorebene jeweils sechs Semester und auf Masterebene jeweils vier Semester. Insgesamt ergibt sich für die Masterstudiengänge unter Berücksichtigung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen in § 6 der PO eine Gesamtregelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern. Diese Angaben spiegeln sich in Anlage 5 der PO, die fachspezifische Regelungen für Teilstudiengänge trifft und Modulpläne für die Berufliche Fachrichtung (Zwei-Fach-Modell, Bachelor- und Masterstudiengang, kurz: 2-F-BA bzw. 2-F-MA) bzw. die Lehramtsfachkombination (Modell Große/Kleine berufliche Fachrichtung, Masterstudiengang, kurz: Gr.-FR-MA bzw. Kl.-FR-MA) „Agrarwissenschaft“ und „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ festlegt. Die Modulpläne für die Lehramtsfachkombination „Agrarwissenschaft“ umfassen dabei auch die Teilstudiengänge „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“ und „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ als Kleine berufliche Fachrichtung. Ferner umfassen die Modulpläne für die Lehramtsfachkombination „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ auch die Teilstudiengänge „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ und „Markt und Konsum“ als Kleine berufliche Fachrichtung. Diese Angaben decken sich mit denen der vorgelegten Muster für Diploma Supplements. Es liegen ferner entsprechend gestaltete beispielhafte Studienverlaufspläne für alle Beruflichen			

¹ Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 100.

	Fachrichtungen auf Bachelorebene (2-F-BA) sowie für alle Lehramtsfachkombinationen auf Masterebene (Gr.-FR-MA und Kl.-FR-MA) vor. Für die Beruflichen Fachrichtungen auf Masterebene (2-F-MA) steht die Vorlage von Studienverlaufsplänen noch aus. Zwar ist aus den referenzierten Stellen der PO die Einhaltung der Maßgaben dieses Kriteriums ersichtlich, konsistenzhalber erscheint die Vorlage entsprechender Pläne jedoch geboten. Näheres hierzu ist auch unter Kriterium 108 festgehalten. Für Einschätzungen zur Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studiengangs sowie die mit den Studiengängen in jeder Kombination verbundenen modellimmanenten Bestandteile (Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und Praxiselemente) wird auf den Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung der Lehrer*innenbildung an der Universität Bonn vom 01.10.2024 verwiesen (siehe hierzu auch Kriterium 114).
Veränderungsbedarf	Es müssen Studienverlaufspläne für die Beruflichen Fachrichtungen im Zwei-Fach-Modell auf Masterebene vorgelegt werden. (siehe auch Kriterium 108)

Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

102	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 22 (Bachelorstudiengänge) bzw. § 24 (Masterstudiengänge) der PO ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. Es liegen ferner entsprechende Modulbeschreibungen für Bachelor- und Masterarbeiten in allen zu prüfenden Teilstudiengängen vor. Anlage 5 der PO (Modulplan) verortet die Arbeiten jeweils im letzten Semester des jeweiligen Teilstudiengangs (sechstes Bachelor- bzw. viertes Mastersemester).

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

103	Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 der PO ist die Vergabe genau eines Abschlussgrades je Studiengang vorgesehen.

104	Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften,
-----	---

	Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), bspw. in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den vorstehenden Nummern oder gemäß Kriterium 115 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 Abs. 1 PO ist für den 2-F-BA im Falle der Kombination einer beruflichen Fachrichtung und eines naturwissenschaftlichen Unterrichtsfachs für die Bachelorstudiengänge die Vergabe eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vorgesehen. Anderweitig wird ein „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Es sind keine fachlichen Zusätze oder eine gemischtsprachige Abschlussbezeichnung angedacht. Bzgl. der vorliegenden Masterstudiengänge siehe Kriterium 115.

105	Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 32 der PO erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement. Es liegen Muster für Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache für alle zu begutachtenden Teilstudiengänge sowie die modellimmanenten Bestandteile vor. Diese verwenden die gültige zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung von 2018.

Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

106	Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 der PO sehen die Gliederung der Studiengänge in Module als thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogene Einheiten vor. Anlage 5 der PO sieht für alle vorliegenden Teilstudiengänge Module vor, die in genau einem Semester abgeschlossen werden. Die Teilstudiengänge „Agrarwissenschaft“ (2-F-BA), „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften“ (2-F-MA) und „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ (KI.-FR-MA) sehen darüber hinaus jeweils genau ein Modul vor, das innerhalb zweier aufeinander folgender Semester abgeschlossen wird. Diese Angaben spiegeln sich mit Ausnahme des zweisemestrigen Moduls im Teilstudiengang „Agrarwissenschaft“ (2-F-BA) auch in den vorliegenden Modulbeschreibungen. Diese Ausnahme wird nicht als Mangel des vorliegenden Kriteriums verstanden (siehe Kriterium 107).			

107	Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:			
	1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer des Moduls. Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (sofern vorgesehen: Prüfungsart, -umfang, -dauer).			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät hat für alle zu prüfenden Teilstudiengänge Modulhandbücher vorgelegt, wobei die Handbücher „Agrarwissenschaft“ (Gr.-FR-MA) auch die Teilstudiengänge „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“ (KI.-FR-MA), „Tierwissenschaften			

	(Tierhaltung)“ (Kl.-FR-MA) und „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (Kl.-FR-MA) und die Handbücher „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (Gr.-FR-MA) auch die Teilstudiengänge „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ (Kl.-FR-MA) und „Markt und Konsum“ (Kl.-FR-MA) umfassen. Die vorgelegten Modulhandbücher bilden die Teilstudiengänge mit Einschränkungen bzgl. der Vollständigkeit und Konsistenz entsprechend der in diesem Kriterium geforderten Aspekte ab. Die Einschränkungen betreffen den in vielen Modulen fehlenden Ausweis von Umfang und Dauer der jeweilig geforderten Leistungen unter den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sowie in Einzelfällen kleinere Inkonsistenzen im Vergleich zur aktuell gültigen PO vom 26.08.2022.
Veränderungsbedarf	Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit und nötigenfalls Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden.

Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

108	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.			
	☒ erfüllt (2-F-BA) ☐ erfüllt (2-F-MA) ☒ erfüllt (Gr./Kl.-FR-MA)	☐ teilweise erfüllt (2-F-BA) ☒ teilweise erfüllt (2-F-MA) ☐ teilweise erfüllt (Gr./Kl.-FR-MA)	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 3 der PO sind jedem Modul Leistungspunkte gemäß ECTS zugeordnet. Jedem Leistungspunkt liegen dabei 30 Arbeitsstunden Zeitaufwand der Studierenden zugrunde. Diese Festsetzungen spiegeln sich auch in den vorgelegten Modulhandbüchern. Anlage 2 B der PO legt die Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studienmodells fest und macht ein gleichermaßen mit 30 Leistungspunkten pro Semester belastetes Studium erwartbar, das sich auf mehrere Teilstudiengänge verteilt. Für alle Teilstudiengänge mit Ausnahme von „Agrarwissenschaften“ (2-F-MA) und „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften“ (2-F-MA) liegen Studienverlaufspläne vor, die Empfehlungen abbilden, wie Studierende die anfallende Gesamtarbeitslast gleichmäßig über die vorgesehene Regelstudienzeit verteilen können. Auf Bachelorebene können dabei je nach Wahl der Studierenden pro Semester in den Teilstudiengängen „Agrarwissenschaften“ (2-F-BA) zwischen 9 und 21 und in den Teilstudiengängen „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (2-F-BA) zwischen 9 und 19 Leistungspunkte anfallen. Auf Masterebene kann aufgrund hohen Anteils wahlpflichtiger Module und der Möglichkeit des Studienbeginns zum Sommer- wie auch Wintersemester das Studienpensum stärker variieren. In „Agrarwissenschaften“ (Gr.-FR-MA) und in			

	„Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (Gr.-FR-MA) sind dabei rechnerisch 3 bis 35 Leistungspunkte möglich, zu denen im Extremfall auch weitere 18 Leistungspunkte der jeweiligen Kleinen beruflichen Fachrichtung studiert werden können, sodass bis zu 43 Leistungspunkte pro Semester anfallen würden. Im Schnitt suggerieren die Pläne jedoch das Studium von etwa 16 bis 22 Leistungspunkten pro Semester unter Berücksichtigung der für die Kleine berufliche Fachrichtung anfallenden Leistungspunkte. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5, Nummern 3 und 4 der Musterrechtsverordnung sind Abweichungen von Vorschriften in dieser Hinsicht möglich, sofern das Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung als stimmig bewertet werden. Diese Bewertung obliegt jedoch den hochschulexternen Gutachter*innen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung. Die hochschulexternen Gutachter*innen sind um ein entsprechendes Votum im Rahmen der Bewertung von § 12 StudakVO zu bitten (Kriterien 205 und 211). Unabhängig von diesen Feststellungen sind für die Teilstudiengänge „Agrarwissenschaften“ (2-F-MA) und „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften“ (2-F-MA) Studienverlaufspläne vorzulegen, die Empfehlungen enthalten, wie Studierende die Gesamtarbeitslast des jeweiligen Teilstudiengangs möglichst gleichmäßig über die Regelstudienzeit verteilen können. Die entsprechenden Teilstudiengänge wurden mit der vorgelegten PO in 2022 bereits eingerichtet und wie unter Kriterium 101 bereits festgestellt, enthalten die Modulpläne in Anlage 5 der PO alle nötigen Festlegungen, um ein Studium in Regelstudienzeit möglich zu machen. Da die entsprechenden Teilstudiengänge zum Wintersemester 2025/26 jedoch erstmalig real angeboten werden, erscheint eine gleichwertige Unterstützung der Transparenz ggü. Studierenden und etwaigen Studieninteressierten notwendig.
Veränderungsbedarf	siehe Kriterium 101.

109	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der PO werden in den Bachelorstudiengängen 180 Leistungspunkte und in den Masterstudiengängen 120 Leistungspunkte erworben. Unter Berücksichtigung der unter Kriterium 101 bereits erwähnten Zugangsvoraussetzungen der Masterstudiengänge ergeben sich rechnerisch insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte, da ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorausgesetzt wird. Anlage 2 B (BK) der PO legt die Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studienmodells fest. Alle vorliegenden Teilstudiengänge auf Bachelorebene (2-F-BA) umfassen dabei je nach Gestaltung des übergreifenden Polyvalenzbereichs und der Frage der Verortung der Bachelorarbeit 78 bis 102 der 180 Leistungspunkte. Auf Masterebene umfassen die Teilstudiengänge

	„Agrarwissenschaften“ und „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften“ je nach Frage der Verortung der Masterarbeit 42 bis 57 der 120 Leistungspunkte (2-F-MA und Gr.-FR-MA), wobei 2 Leistungspunkte zur Begleitung des Praxissemesters ebenfalls auf die Teilstudiengänge entfallen. Die Teilstudiengänge „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“, „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ und „Markt und Konsum“ (Kl.-FR-MA) umfassen jeweils 18 der 120 Leistungspunkte. Diese Angaben spiegeln sich auch in den vorgelegten Modulhandbüchern. Die übrigen Leistungspunkte sind dem Studium anderer Unterrichtsfächer (2-F-BA und 2-F-MA) sowie den modellimmanenten Bestandteilen vorbehalten (vgl. Kriterium 114).
--	--

110	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß § 22 Abs. 9 der PO 12 Leistungspunkte und der der Masterarbeit gemäß § 24 Abs. 9 der PO 15 Leistungspunkte. Beide Werte spiegeln sich in den fachspezifischen Bestimmungen aller zu prüfender Teilstudiengänge in Anlage 5 der PO sowie in allen vorgelegten Modulbeschreibungen.

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

111	Masterstudiengänge können, falls gewünscht, in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen, sofern vorgesehen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Teilstudiengänge nehmen auf Masterebene gemäß § 2 Abs. 6 bis 8 PO weder dezidiert anwendungs- noch forschungsorientierte Schwerpunktsetzungen in Anspruch, dies schließt eine entsprechende Profilierung in anderen Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen jedoch nicht aus.

112	Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend gestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. [§ 4 Abs. 2 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Masterstudiengänge sehen ein konsekutives Profil vor und schließen auf Basis von § 6 Abs. 3 der PO an vorangegangene einschlägige, berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse an. Dabei ist je nach Lehramtsform der Nachweis jeweils ausreichender Mindestleistungspunktzahlen in Fachwissenschaften, Fachdidaktik

	und bildungswissenschaftlichen Modulen sowie erster schulischer bzw. berufsfeldbezogener Praxiserfahrungen gefordert. Die Fachspezifischen Bestimmungen aller vorliegenden Teilstudiengänge sehen jeweils zu § 4 der PO ferner die Ableistung einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit mit zwölf Monaten Dauer vor, von denen acht vor Abschluss des Masterstudiums erbracht werden müssen. Die Feststellung des ordnungsgemäßen Absolvierens der fachpraktischen Tätigkeit obliegt nach aktuellem Stand dem Landesprüfungsamt. Für eine Beurteilung der inhaltlichen Angemessenheit der Konsekutivität wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 11 StudakVO verwiesen (Kriterium 203).
--	--

113	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [§ 5 Abs. 1 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 6 Abs. 3 der PO wird als Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt.

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

114	Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Masterstudiengänge nehmen gemäß diverser §§ der PO explizit Lehramtsbezug in Anspruch. Ziel der Studiengänge ist nach § 2 Abs. 1 PO u.a. die Eröffnung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst gemäß Lehrerausbildungsgesetz (LABG) NRW. Ferner sind gemäß §§ 4 und 5 der PO das Studium mehrerer Unterrichts- bzw. berufsbildender Fächer sowie Praxiselemente in einem kombinatorischen Studienmodell vorgesehen, das auf selbiges Ziel und die Maßgaben der Lehramtszugangsverordnung (LZV) NRW abhebt. Für eine Beurteilung der Umsetzung der angestrebten Profilierung wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 13 StudakVO verwiesen (Kriterien 218 und 219). Gegenstand der vorliegenden Begutachtung ist dabei die Ausgestaltung der Beruflichen Fachrichtungen „Agrarwissenschaft“ (2-F-BA, 2-F-MA und Gr.-FR-MA), „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“ (KI.-FR-MA), „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“ (KI.-FR-MA), „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (KI.-FR-MA), „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (2-F-BA, 2-F-MA und Gr.-FR-MA), „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ (KI.-FR-MA) und „Markt und Konsum“ (KI.-FR-MA). Der grundsätzliche strukturelle Aufbau der lehrerbildenden Studiengänge der Universität Bonn und ihre modellimmanenten Bestandteile (Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und Praxisphasen) ist dem Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung vom 01.10.2024 zu entnehmen. Die Ausgestaltung weiterer Unterrichtsfächer wird in gesonderten Clustern unter Einbezug jeweils fachlich

	einschlägiger Gutachter*innen begutachtet. Es wird auf entsprechende Berichte verwiesen.
--	--

115	Für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können auch der Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. der Master of Education (M.Ed.) als mögliche Abschlussbezeichnungen vergeben werden. [§ 6 Abs. 2, Ziffer 7 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 Abs. 2 PO ist die Vergabe des Grades „Master of Education“ (M.Ed.) für die vorliegenden Masterstudiengänge vorgesehen.

Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

116	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [§ 3 Abs. 3 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.

117	Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. [§ 6 Abs. 2 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

118	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Im Rahmen der lehrerbildenden Studiengänge arbeitet die Universität Bonn über das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) u.a. mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Bonn zusammen. Für nähere Einschätzungen zu dieser Zusammenarbeit wird auf den Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung vom 01.10.2024 verwiesen (siehe hierzu auch Kriterium 114).

119	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Für nähere Einschätzungen wird auf den Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung vom 01.10.2024 verwiesen.			

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

120	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

121	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend der Kriterien 106 und 108 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Insbesondere Kriterien 107, 109 und 110 können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

122	Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden Kriterium 122 und 123 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner dazu in der Kooperationsvereinbarung verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

123	Die Verfahrensregeln für Joint-Programmes nach § 33 StudakVO finden bei Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung Anwendung (European Approach). Das heißt insbesondere, dass 1. die Begutachtung durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt ist, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder, b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin, c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen in der Gruppe [§ 25 Abs. 3 Satz 1] und 2. die Universität Bonn das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht hat.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien vom 25.07.2025

Bachelorteilstudiengänge für Lehramt an Berufskollegs

- Agrarwissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)

Masterteilstudiengänge für Lehramt an Berufskollegs

- Agrarwissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Berufliche Fachrichtung im Zwei-Fach-Modell)
- Agrarwissenschaft (Große berufliche Fachrichtung)
 - Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - Tierwissenschaften (Tierhaltung) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus (Kleine berufliche Fachrichtung)
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große berufliche Fachrichtung)
 - Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik) (Kleine berufliche Fachrichtung)
 - Markt und Konsum (Kleine berufliche Fachrichtung)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Gutachter*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. Teilstudiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. Teilstudiengänge durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Beteiligte hochschulexterne Gutachter*innen:

Prof. Dr. Christina Hölzel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Tierhygiene, Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene (Fachgutachter*in Agrarwissenschaften)
Prof. Dr. Roland Stähli	Berner Fachhochschule, Methodik und Didaktik (Fachgutachter*in Fachdidaktik Agrarwissenschaften)
Prof. Dr. Melanie Speck	Hochschule Osnabrück; Sozioökonomie in Haushalt und Betrieb (Fachgutachter*in Ernährungs- und Haushaltswissenschaften)
PD Dr. habil. Susanne Miesera	Technische Universität München, Fachdidaktik für Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften (Fachgutachter*in Fachdidaktik Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften)
Dr. Nicolas Meintz	Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung (LAQUILA), Dortmund (Vertretung Berufspraxis + Vertretung MSB gem. § 25 StudakVO)
Pascal Auer	studiert Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik auf Lehramt an Berufskollegs, Universität Siegen (Vertretung Studierende)

Inhalt

Beschlussempfehlung vom 25.07.2025.....	20
Veränderungsbedarfe	20
Empfehlungen	21
Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell.....	22
Basiskriterien	22
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW).....	22
Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW).....	25
Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)	31
Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW).....	33
Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)	34
Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)	34
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW).....	36
Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	36
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO).....	36
Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)	38
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW).....	38
Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)	39
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW).....	39

Beschlussempfehlung vom 25.07.2025

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter*innen stellt fest, dass die Teilstudiengänge „Agrarwissenschaft“, „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“, „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“, „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ und „Markt und Konsum“ die o.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllen.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. Teilstudiengänge ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden der zuständigen Fakultät für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

Übergreifend für alle vorliegenden Teilstudiengänge

1. Die fachwissenschaftlichen Inhalte der Teilstudiengänge müssen stärker auf die Anforderungen der Studierenden im Lehramt an Berufskollegs zugeschnitten werden, z.B. durch gemeinsame interdisziplinäre Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudierende. (Kriterien 205 und 218)
2. Die Varianz an Prüfungsformen, die Studierende im Studienverlauf verbindlich absolvieren, muss erhöht werden, um eine ggü. der späteren beruflichen Praxis der Studierenden aussagekräftige Überprüfung der angestrebten Kompetenzen zu ermöglichen. (Kriterium 209)

Teilstudiengänge „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“

3. Der fachwissenschaftliche Bereich der Hauswirtschaftswissenschaft muss ein höheres Gewicht entsprechend der Anforderungen des Berufsfeldes erhalten. Dabei muss auch ein fachwissenschaftliches Pflichtangebot realisiert werden, um den Anforderungen der Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung angemessen Rechnung zu tragen. (Kriterien 204, 205 und 218)

Teilstudiengänge „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ und „Markt und Konsum“

4. Es muss geprüft werden, ob der Anteil deutschsprachiger Module erhöht werden kann, um ggü. den vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen angemessene reale Wählbarkeit der angebotenen Module zu gewährleisten. Alternativ sind Sprachkenntnisse auf einem Niveau sicherzustellen, von dem ausgehend Studierende dem vorgesehenen Lehrangebot plausibel erwartbar folgen können. (Kriterien 204, 208, 211 und 215)

Übergreifend für alle vorliegenden Masterteilstudiengänge

5. Nach § 11 Abs. 5 LABG müssen die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Da in den betrachteten Teilstudiengängen nicht sichergestellt ist, dass dieser Regelung Genüge getan wird, muss die Universität die gegenwärtige Ausgestaltung der Modulabschlussprüfungen in Zweifelsfällen – z.B. bei dem Modul „Global Agricultural and Food Markets“ (Written exam 60%, Presentation 40%) in der kleinen beruflichen Fachrichtung Markt und Konsum oder bei dem Modul „Resource conservation“ (eKlausur 75%, Project work 25%) in der kleinen beruflichen Fachrichtung Pflanzenbau – im Masterstudium im Lehramt an Berufskollegs prüfen und deren Rechtmäßigkeit gegebenenfalls plausibel begründen. (Kriterium 218)

Empfehlungen

Übergreifend für alle vorliegenden Teilstudiengänge

11. Die Fakultät sollte an einem gemeinsam gelebten Kompetenzverständnis der vorliegenden Teilstudiengänge arbeiten, speziell mit Blick auf die zu erwartenden beruflichen Arbeitsfelder der Absolvent*innen. (Kriterium 201)
12. Es sollte geprüft werden, wie die Identifikation der Studierenden mit ihrem späteren Berufsfeld und der Praxisbezug der vorliegenden Teilstudiengänge bereits in frühen Semestern (idealerweise Bachelorsemester 2, 3 oder 4) intensiviert werden kann, z.B. über ein gemeinsames Projektmodul mit Schüler*innenkontakt. (Kriterien 201 und 204)
13. Bei einer zukünftigen Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die Beschreibungen der Qualifikationsziele stärker kompetenzorientiert formuliert werden. (Kriterien 202 und 205)
14. Die konkret vorgesehenen Elemente zur Digitalisierung und Nachhaltigkeit sollten deutlich und operationalisiert in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. (Kriterien 205 und 218)
15. Studieninteressierten und Studierenden ggü. sollten tragfähige Studienverläufe transparenter als bisher kommuniziert werden, bspw. durch zugänglichere und idealerweise an einer Stelle zentralisierte Studienverlaufspläne. (Kriterien 211 und 215)
16. Es sollte geprüft werden, ob die Studierbarkeit der Teilstudiengänge stärker durch aktiv aufsuchende Angebote unterstützt werden kann. (Kriterien 211 und 215)
17. Es sollte weiterhin darauf geachtet werden, die Studierenden bestmöglich durch überschneidungsfreie Lehrangebote zu unterstützen. (Kriterium 211)
18. Die nach § 11 Abs. 4 PO bereits bestehende Möglichkeit für Prüfungen in von der Unterrichtssprache abweichender Sprache sollte insbesondere im Falle englischsprachiger Lehrangebote eröffnet werden. (Kriterien 204, 211 und 215)
19. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass alle Lehrenden in angemessener Weise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten. (Kriterium 217)

Teilstudiengänge „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“

20. Es sollten Wahlpflichtangebote für Hauswirtschaftswissenschaften ergänzt werden. (Kriterien 204, 205 und 218)

Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell

Keine.

Basiskriterien²

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die grundsätzlichen Ziele der lehrerbildenden Studiengänge für Berufskollegs sind im Akkreditierungsbericht zu den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengängen des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und den lehrerbildenden Praxiselementen vom 01.10.2024 näher beschrieben. Die hier zu prüfenden Teilstudiengänge „Agrarwissenschaft“ (AW) und „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ (EHW) werden in zwei Modellen angeboten: dem in 2022 neu eingerichteten Zwei-Fach-Modell und dem Modell Große/Kleine berufliche Fachrichtung, das auf Masterebene weiterhin angeboten werden soll, um für Absolvent*innen aus Fachstudiengängen und Quereinsteiger*innen attraktiv zu bleiben. Letzteres sieht dabei auch die Teilstudiengänge „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“ und „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (AW) bzw. „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ und „Markt und Konsum“ (EHW) als Teilelemente des jeweiligen Modells vor, die sogenannten Kleinen beruflichen Fachrichtungen. Nach Einschätzung der Gutachter*innen passen sich alle genannten Teilstudiengänge stimmig in die beiden Studienmodelle ein. Die fachlichen Zielsetzungen der Teilstudiengänge „Agrarwissenschaften“ adressieren in über den Studienverlauf wachsender Komplexität Fragestellungen rund um die Produktion landwirtschaftlicher Nutzpflanzen und Nutztieren sowie deren vor- und nachgelagerten Bereichen. Zugleich werden dabei auch ökologische und ökonomische Zusammenhänge vermittelt, die zur Analyse und Gestaltung von Agrarökosystemen und ihren Stoffflüssen benötigt werden. Insgesamt wird dabei ein aus Sicht der Gutachter*innen angemessenes und stark			

² Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 200.

auf Wahlfreiheit der Studierenden setzendes Angebot realisiert, das Absolvent*innen ein grundsätzliches Systemverständnis landwirtschaftlicher Produktion ermöglicht. Je nach konkreter Wahl sind dabei verschiedene Schwerpunktsetzungen möglich, bspw. in den Feldern, die auch als kleine berufliche Fachrichtung angeboten werden. So adressiert der Teilstudiengang **„Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“** Grundlagen und Zusammenhänge der Pflanzenproduktion, Pflanzenernährung, Pflanzenzucht, des Pflanzenschutzes, der Bodennutzungssysteme und der Agrartechnik. Der Teilstudiengang **„Tierwissenschaften (Tierhaltung)“** thematisiert ferner Grundlagen und Zusammenhänge der Tierproduktion, bspw. Tierernährung, Tierphysiologie, Tierzucht, Tiergesundheit, Tierhaltung, Ethologie, Agrartechnik sowie Prozess- und Produktmanagement. Im Teilstudiengang **„Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“** werden schließlich ökonomische Zusammenhänge der Agrar- und Lebensmittelmärkte in den Mittelpunkt gestellt, die die Studierenden befähigen sollen, den Agrar- und Ernährungssektor aus ökonomischer Perspektive zu betrachten und komplexe Probleme entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu analysieren. Diese fachlichen Zielsetzungen erachten die Gutachter*innen als sehr zeitgemäß und in ihrer Breite und Vielfalt angemessen.

Fachseitig zielen die Teilstudiengänge **„Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“** auf konsequent interdisziplinäre und sukzessiv über den Studienverlauf hinweg vertiefenden Erwerb von Kompetenzen aus den Bereichen der Ernährungswissenschaften, Lebensmitteltechnologie, Hauswirtschaftswissenschaft und Lebensmittelchemie. Fokussiert werden dabei Aspekte wie Verdauungs- und Stoffwechselprozesse, industrielle Lebensmittelverarbeitung sowie ökonomische, technologische und gesellschaftliche Aspekte der Agrar- und Ernährungs-wirtschaft, bzgl. derer Studierende teils Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können. Als spezielle Vertiefungsfelder im Rahmen der Kleinen beruflichen Fachrichtung wird zum einen der Teilstudiengang **„Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“** angeboten, der grundlegende Techniken und Prozesse der Lebensmittelproduktion, die Zusammensetzung von Lebensmitteln auf molekularer Ebene und die Wirkung der Bestandteile von Lebensmitteln über einen interdisziplinären, naturwissenschaftlichen Ansatz verknüpft. Zum anderen eröffnet der Teilstudiengang **„Markt und Konsum“** die Möglichkeit, ökonomische Zusammenhänge der Agrar- und Lebensmittelmärkte zu vertiefen, die die Studierenden befähigen sollen, den Agrar- und Ernährungssektor aus ökonomischer Perspektive zu betrachten und komplexe Probleme entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu analysieren. Auch hier sehen die Gutachter*innen fachseitig keine Bedenken in der Zielsetzung der vorgelegten Teilstudiengänge. Verschiedene Anmerkungen zum Bereich der Hauswirtschaftswissenschaft sind an anderer Stelle festgehalten, diese verstehen sich nach Einschätzung der Gutachter*innen jedoch nicht als Mangel auf Zielebene (siehe Kriterien 204, 205 und 218).

Im Folgenden soll schließlich übergreifend auf die beruflichen und anderweitigen Zielsetzungen aller vorliegenden Teilstudiengänge eingegangen werden, da diese auch fakultätsseitig im Verbund verstanden und betrieben werden. So verfolgen alle vorliegenden Teilstudiengänge das Ziel, für den Übergang in den lehramtsbezogenen Vorbereitungsdienst zu qualifizieren. Hierzu sind bereits auf Ebene der Bachelorteilstudiengänge erste Module aus dem Bereich der Fachdidaktik vorgesehen, der weit überwiegende Teil der Lehramtsspezifischen Qualifikation ist jedoch den Masterteilstudiengängen vorbehalten, in denen bspw.

	auch das fachdidaktisch begleitete Praxissemester verortet ist. Dieser grundsätzliche Aufbau erscheint den Gutachter*innen nachvollziehbar und gut vertretbar – nicht zuletzt, da er mit den landesweiten Vorgaben in NRW korrespondiert und harmonisiert. Es sollte jedoch geprüft werden, wie die Identifikation der Studierenden mit ihrem späteren Berufsfeld und der Praxisbezug der vorliegenden Teilstudiengänge dennoch bereits in frühen Semestern intensiviert werden kann, da im Austausch mit Lehrenden und Studierenden vor Ort deutlich wurde, dass Letztere speziell im Bachelorstudium trotz erster bildungswissenschaftlicher und orientierungspraktischer Studienelemente im Fachkontext teils wenig Spezifik der vorgesehenen Module für ihr späteres berufliches Ziel erkennen können. Gut denkbar wären aus Sicht der Gutachter*innen bspw. Elemente wie ein gemeinsames Projektmodul mit Schüler*innenkontakt, das entsprechendes fachnahes Framing bereits früher im Studienverlauf erlauben würde (siehe auch Kriterium 205). Ferner regen die Gutachter*innen an, unter der Prämisse der zu erwartenden beruflichen Arbeitsfelder der Absolvent*innen fakultätsseitig an einem gemeinsam gelebten Kompetenzverständnis der vorliegenden Teilstudiengänge zu arbeiten. Im Rahmen des Austausches vor Ort wurde von entsprechenden fakultätsweiten Abstimmungsrunden zur Ausarbeitung kompetenzorientierter Zielbeschreibungen in 2020 berichtet, die im weiteren Verlauf – ggf. auch bedingt durch die Rahmenbedingungen der Covid-Pandemie – jedoch leider nicht weiter vertieft bzw. in die vorhandenen Diskussionsforen der einzelnen Institute verlagert wurden. Eine entsprechende (Wieder-)Belegung des fakultätsweiten Austauschs würde allen Kolleg*innen der Fakultät, insbesondere den jüngst berufenen bzw. aktuell in regulärer Wiederbesetzung befindlichen, die Gelegenheit geben, das gemeinsam getragene Studienmodell und die vielfach polyvalenten Beiträge dennoch mit der wünschenswerten Spezifik zu versehen.
Veränderungsbedarf	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>Übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Die Fakultät sollte an einem gemeinsam gelebten Kompetenzverständnis der vorliegenden Teilstudiengänge arbeiten, speziell mit Blick auf die zu erwartenden beruflichen Arbeitsfelder der Absolvent*innen. Es sollte geprüft werden, wie die Identifikation der Studierenden mit ihrem späteren Berufsfeld und der Praxisbezug der vorliegenden Teilstudiengänge bereits in frühen Semestern (idealerweise Bachelorsemester 2, 3 oder 4) intensiviert werden kann, z.B. über ein gemeinsames Projektmodul mit Schüler*innenkontakt. (siehe auch Kriterium 205)

202	Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die hier geforderten Teilaspekte sind nach Einschätzung der Gutachter*innen hinreichend bedacht. Eine dezidierte Beschreibung entlang der geforderten

	Gliederung steht zwar noch aus, ist dem Wesensgehalt nach aber erkennbar. Da mit Blick auf den Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 02.05.2025 ohnehin eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen erwartbar wird, sollte die Gelegenheit genutzt und die Beschreibungen der Qualifikationsziele der einzelnen Module stärker kompetenzorientiert gehalten werden. Diese Maßnahme wird sich nach Einschätzung der Gutachter*innen absehbar positiv auf die hier und unter Kriterium 205 geforderte Stimmigkeit auswirken.
Veränderungsbedarf	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>Übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Bei einer zukünftigen Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die Beschreibungen der Qualifikationsziele stärker kompetenzorientiert formuliert werden. (siehe auch Kriterium 205)

203	Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie im Akkreditierungsbericht zum Modell der Lehrerbildung vom 01.10.2024 bereits festgestellt, orientieren sich die Bachelor- bzw. Masterstudiengänge angemessen an den genannten Zielen. Wie unter Kriterium 201 bereits dargestellt, sind entsprechende Ziele nach Einschätzung der Gutachter*innen auch auf Ebene aller vorliegenden Teilstudiengänge klar erkennbar. Ferner bauen die Teilstudiengänge auf Masterebene konsekutiv auf die vorliegenden Bachelorprogramme auf.			

Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

204	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Aufbau der vorliegenden Teilstudiengänge ist nach Einschätzung der Gutachter*innen adäquat und die gesetzten Ziele erscheinen erreichbar. Es werden in allen Teilstudiengängen grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt bzw. mit dem Voranschreiten des Studiums in wachsender Komplexität sukzessive vertieft. Den für ein lehramtsbezogenes Studium vorzusehenden Teilaspekten der Fachdidaktik und entsprechender Schulpraxis ist dabei angemessen Zeit und Spielraum zugeordnet. Erfreulich ist, dass die für die jeweilige berufliche Fachrichtung nach § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung (PO) vorgesehene einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer nicht notwendigerweise vor Beginn des Studiums bereits vollständig erbracht sein muss. So können Quereinstiegsszenarien nach Einschätzung der Gutachter*innen teils flexibler organisiert werden. Im Rahmen der Gespräche vor Ort wurde ferner deutlich, dass merklich über die Hälfte der Studierenden diese Anforderungen dennoch bereits vor Studienbeginn erfüllt.			

	Einschränkungen im Sinne dieser Feststellungen sehen die Gutachter*innen in zweierlei Hinsicht. Zum einen ist der Bereich der Hauswirtschaftswissenschaften in den vorliegenden Teilstudiengängen EHW mit Blick auf die diesem Feld zugrundeliegende Vielzahl an Ausbildungsberufen nicht hinreichend repräsentiert. Er muss ein höheres Gewicht entsprechend der Anforderungen des späteren Berufsfeldes erhalten, um entsprechende Anschlussfähigkeit der Absolvent*innen sicherstellen zu können. Dies wird nach Einschätzung der Gutachter*innen nicht ohne entsprechendes fachwissenschaftliches Pflichtangebot realisierbar sein. Die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“ eröffnen viele Spielräume für ein interdisziplinäres Miteinander und Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Ernährungswissenschaft und Hauswirtschaftswissenschaften. Letzteren faktisch nicht zu adressieren, wird diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht. Im Rahmen der Gespräche vor Ort konnten mehrere mögliche Umgangsformen und Lösungsszenarien mit den verantwortlichen Lehrenden besprochen werden – teils unter Rückgriff auf hochschulexterne Kompetenz am Standort Bonn. Nach Einschätzung der Gutachter*innen bietet es sich sinnvollerweise an, neben entsprechendem Pflichtangebot im Bereich Hauswirtschaftswissenschaft auch einschlägige Wahlpflichtangebote zu schaffen (siehe auch Kriterien 205 und 218). Zum anderen wurde aufgrund der eingereichten Dokumentation und im Rahmen der Gespräche mit Studierenden deutlich, dass ein signifikanter Anteil des Lehrangebots der Teilstudiengänge „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ und „Markt und Konsum“ in englischer Sprache angeboten wird. Die Zugangsvoraussetzungen des Lehramtsstudiums sehen für das Lehramt an Berufskollegs nach § 6 Abs. 5 PO lediglich den Nachweis einer beliebigen Fremdsprache auf dem Niveau A2 (GeR) vor, der im Falle fremdsprachlicher Herkunft der Studierenden oder im Falle einer Fachkombination mit anderen Sprachen als Unterrichtsfächer (bspw. Französisch oder Spanisch) auch in anderer Form als über Englischkenntnisse erbracht werden kann. Es muss daher geprüft werden, ob der Anteil deutschsprachiger Module in den genannten Teilstudiengängen erhöht werden kann, um ggü. den vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen eine angemessene reale Wählbarkeit der angebotenen Module zu gewährleisten. Selbst wenn ein Nachweis der vorgesehenen Sprachkenntnisse in englischer Sprache erfolgt, erscheint den Gutachter*innen fraglich, dass das vorgesehene Sprachniveau genügt, um vollständig englischsprachiger Lehre und auch vollständig englischsprachigen Prüfungen sachgerecht beizuwohnen. Speziell mit Blick auf die Prüfungen möchten die Gutachter*innen ferner deutlich für die nach § 11 Abs. 4 PO für alle Teilstudiengänge bereits bestehende Möglichkeit werben, Prüfungen in von der Unterrichtssprache abweichender Sprache abzuleisten. Im Gespräch mit Studierenden und Lehrenden wurde gleichermaßen deutlich, dass von dieser Möglichkeit bisher wenig Gebrauch gemacht wird (siehe auch Kriterien 208 und 211).
Veränderungsbedarf	<u>Teilstudiengänge „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“</u> Der fachwissenschaftliche Bereich der Hauswirtschaftswissenschaft muss ein höheres Gewicht entsprechend der Anforderungen des Berufsfeldes erhalten. Dabei muss auch fachwissenschaftliches Pflichtangebot realisiert werden, um den Anforderungen der Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung angemessen Rechnung zu tragen. (siehe auch Kriterien 205 und 218)

	<u>„Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ und „Markt und Konsum“</u> Es muss geprüft werden, ob der Anteil deutschsprachiger Module erhöht werden kann, um ggü. den vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen angemessene reale Wählbarkeit der angebotenen Module zu gewährleisten. Alternativ sind Sprachkenntnisse auf einem Niveau sicherzustellen, von dem ausgehend Studierende dem vorgesehenen Lehrangebot plausibel erwartbar folgen können. (siehe auch Kriterien 208, 211 und 215)
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>Übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Die nach § 11 Abs. 4 PO bereits bestehende Möglichkeit für Prüfungen in von der Unterrichtssprache abweichender Sprache sollte insbesondere im Falle englischsprachiger Lehrangebote eröffnet werden. (siehe auch Kriterium 211) <u>Teilstudiengänge „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“</u> Es sollten Wahlpflichtangebote für Hauswirtschaftswissenschaften ergänzt werden. (siehe auch Kriterien 205 und 218)

205	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Stimmigkeit des kombinatorischen Studiengangsmodells der lehrerbildenden Studiengänge der Universität Bonn wurde im Akkreditierungsbericht zu den Bildungswissenschaften und Modellelementen vom 01.10.2024 bereits positiv konstatiert. Bedenken bezüglich der unter Kriterium 108 des Prüfberichts zu formalen Kriterien für die vorliegenden Teilstudiengänge vom 02.05.2025 festgestellten, möglichen Varianz der pro Semester zu erbringenden Leistungspunkte aufgrund der Kombination mehrerer Fächer bestehen keine. Nach Einschätzung der Gutachter*innen bewegen sich die Spielräume im üblichen Bereich und auch die vorgelegten Evaluationsergebnisse und die Gespräche mit Studierenden haben keine Auffälligkeiten diesbezüglich erkennen lassen. Insgesamt erscheinen die vorliegende Dokumentation und das zugrundeliegende Konzept der Teilstudiengänge nach Einschätzung der Gutachter*innen aussagekräftig und hinreichend stimmig. Wie bzgl. vorangegangener Kriterien bereits festgestellt (siehe Kriterien 201, 202 und 204), sehen die Gutachter*innen insbesondere in Bezug auf den lehramtsspezifischen Profilspruch der Teilstudiengänge jedoch Veränderungsbedarfe. Die entsprechenden Spezifika und zu erwartende Teilaspekte lassen sich in den einschlägig für die lehramtsbezogenen Teilstudiengänge angebotenen Modulen (bspw. Fachdidaktik) gut erkennen. Dies gilt für die fachwissenschaftlichen Inhalte der Teilstudiengänge jedoch nicht in gleichem Maße. Hier wurde in den Gesprächen vor Ort deutlich, dass Lehrende teils in beachtlichem Umfang mehr leisten als die Modulbeschreibungen zu erkennen gaben, teils aber eine angemessene Spezifik für das Qualifikationsziel des späteren Einsatzes im Lehramt an Berufskollegs bezweifelt werden kann. Aus diesem Grund und da ähnliche Anregungen im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung nach Einschätzung der Gutachter*innen keine hinreichende Berücksichtigung in der Breite der vorliegenden Teilstudiengänge fanden, müssen die fachwissenschaftlichen Inhalte stärker und deutlicher als bisher auf die Anforderungen der Studierenden im			

	Lehramt an Berufskollegs zugeschnitten werden (siehe auch Kriterium 218). Nach Einschätzung der Gutachter*innen wären gemeinsame, interdisziplinäre Lehrveranstaltungen eine gute Lösung, um entsprechenden Fokus zu erzeugen. Grundsätzlich zu bevorzugen wäre jedoch auch aus Sicht der Gutachter*innen weiterhin ein Vorgehen, das die für das Bonner Lehramtsmodell maßgebliche Basisthese der Polyvalenz wahrt. Als Beispiel für diesen generellen Verbesserungsbedarf sei der Umgang mit den Querschnittsthemen Digitalisierung (bspw. Umgang mit künstlicher Intelligenz in der Lehre oder Beiträge zur Qualifikation für pädagogisch-reflektierten Umgang mit digitalen Tools oder Medien im Unterricht) und Nachhaltigkeit herausgegriffen (bspw. inhärente fachliche Forschungsfrage in mehreren Modulen der vorliegenden Studiengänge, ebenso aber auch spezifische Teilanforderung der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken“). Vereinzelt ließen sich Bezüge zu diesen Themen in den vorgelegten Modulbeschreibungen implizit erschließen. Im Gespräch mit den Lehrenden konnte vielfach anhand von Beispielen verifiziert werden, dass entsprechende Beiträge in den Lehrangeboten real vorkommen – teils in für die Gutachter*innen beeindruckender Vielfalt und Tiefe. Da diese Aspekte in den vorgelegten Modulbeschreibungen jedoch kaum zur Sprache kommen, präsentieren sich die vorliegenden Teilstudiengänge leider merklich unspezifischer, als sie es in der Sache sind. Die Gutachter*innen empfehlen, die konkret vorgesehenen Elemente zur Digitalisierung und Nachhaltigkeit auch deutlich in den Modulbeschreibungen auszuweisen (siehe auch Kriterium 218).
Veränderungsbedarf	<u>Übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Die fachwissenschaftlichen Inhalte der Teilstudiengänge müssen stärker auf die Anforderungen der Studierenden im Lehramt an Berufskollegs zugeschnitten werden, z.B. durch gemeinsame interdisziplinäre Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudierende. (siehe auch Kriterium 218)
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>Übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Die konkret vorgesehenen Elemente zur Digitalisierung und Nachhaltigkeit sollten deutlich und operationalisiert in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. (siehe auch Kriterium 218) Siehe auch Kriterien 201, 202 und 204.

206	Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Teilstudiengänge „Agrarwissenschaft“ und der assoziierten Kleinen beruflichen Fachrichtungen greifen auf Module zurück, die sich aus Vorlesungen, (Labor-, Feld- und Gelände-)Praktika, Übungen, Tutorien, Seminaren sowie Selbststudium zusammensetzen. Teils finden dabei je nach Veranstaltungsgröße auch Einzel- und Kleingruppenarbeiten oder Formate des problem-based-learning wie praktische Demonstrationen, Beispielkalkulationen oder Arbeit an Unterrichtsplanungen Einsatz. In den Wahlbereichen kommen ferner auch Kolloquien, Exkursionen, E-Tutorien und Projektseminare vor.

	In den Teilstudiengängen „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ und der assoziierten Kleinen beruflichen Fachrichtungen setzen sich die Module aus Vorlesungen, (Labor-)Praktika, Übungen, Tutorien, Seminaren sowie Selbststudium zusammen. Je nach Veranstaltungsgröße sind auch hier Einzel- und Kleingruppenarbeiten oder problembasierte Formate wie Fallbeispiele und die Arbeit an Unterrichtsplanungen angedacht. In den Wahlbereichen treten neben den für Agrarwissenschaften bereits genannten Ausprägungsformen auch lebensmittelsensorische Analysetrainings, simulierte Pitch-Wettbewerbe, Formen des Service-Learnings oder Journal-Clubs. In beiden Fällen erscheint den Gutachter*innen die Ausgestaltung vollauf zeitgemäß und hinreichend vielfältig.
--	--

207	Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der vorliegende Kombinationsstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs sieht aufgrund seiner mehrere Fächer umfassenden Struktur keine für alle Fächer verbindlichen Mobilitätsfenster vor. Die Gutachter*innen konnten sich im Gespräch davon überzeugen, dass die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät (AEI) Studierende einem eigenen Referat für Internationalisierung unterstützt, das auch Angebote für die Studierenden der lehrerbildenden Teilstudiengänge offeriert. Beeindruckt hat ferner die durch das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) geschaffene Möglichkeit, auch schulische Praxisphasen an Schulen im Ausland zu erbringen. Dies wird im Kontext des beruflichen Lehramts leider erschwert durch den Umstand, dass nur wenige Partnerländer existieren, die anschlussfähige Schulstrukturen aufweisen. Hierin ist nach Einschätzung der Gutachter*innen jedoch kein Mangel zu sehen, im Gegenteil wird die entsprechende Initiative sehr begrüßt. Bezüglich der Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung bestehen seitens der Gutachter*innen ebenfalls keine Bedenken. Das in § 7 der PO festgehaltene Verfahren findet Anwendung und berücksichtigt die Maßgaben der Lissabon-Konvention.			

208	Das Studiengangkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Alle vorliegenden Teilstudiengänge sehen verpflichtende und wahlpflichtige Studienanteile vor. In den agrarwissenschaftlichen Teilstudiengängen fallen diese etwas umfänglicher und stärker gewichtet aus als in den ernährungs- und hauswirtschaftswissenschaftlichen Teilstudiengängen. Aus Sicht der Gutachter*innen ist in beiden Fällen klar sichergestellt, dass die Studierenden angemessene Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium erhalten. Wie unter Kriterium 204 bereits dargestellt wurde, sind im Fall der Teilstudiengänge „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ und „Markt und Konsum“ die Wahlmöglichkeiten in hohem Maß an			

	das Vorhandensein ausreichender Englischkenntnisse von Studierenden gebunden. Die dort festgehaltenen Verbesserungsbedarfe werden sich nach Einschätzung der Gutachter*innen auch im Sinne dieses Kriteriums positiv auswirken. Bezüglich der entworfenen Lehr-/Lernszenarien erscheint ebenfalls ein angemessenes Maß an Aktivierung der Studierenden erwartbar. Wie unter Kriterium 206 bereits dargestellt, sind hierfür einschlägige Formen wie Übungen, Seminare oder Praktika im Pflichtteil der Teilstudiengänge vorgesehen.
Veränderungsbedarf	Siehe Kriterien 204 und 211.

209	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
	☐ erfüllt ☒ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Als Prüfungsformen sind in allen vorliegenden Teilstudiengängen sowohl im Pflicht- als auch Wahlpflichtbereich vornehmlich Klausuren oder eKlausuren vorgesehen. Andere Formate, konkret mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und semesterbegleitende Aufgaben oder Referate kommen in Einzelfällen ebenfalls im Pflicht- und Wahlpflichtbereich vor. Fakultätsseitig wurden die Ausgangslage und das konkrete Prüfungskonzept im Gespräch u.a. mit der Polyvalenz ggü. Fachstudiengängen und kapazitären Erwägungen begründet. Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist über das angebotene Spektrum zwar ein erkennbarer Mindeststandard gewährleistet. Die Zahl an Prüfungsfällen, die ggü. der späteren beruflichen Praxis der Studierenden erkennbar ein aussagekräftiges und kompetenzorientiertes Feedback ermöglichen, bleibt jedoch leider sehr begrenzt und speziell in den Wahlpflichtbereichen dominieren trotz etwas geringerer Gruppengrößen dennoch Klausuren und eKlausuren. Die Varianz an Prüfungsformen, die Studierende im Studienverlauf verbindlich absolvieren, muss daher nach Einschätzung der Gutachter*innen im Sinne der Aussagekraft für das Studienziel Lehramt und entsprechender Kompetenzorientierung erhöht werden.
Veränderungsbedarf	<u>Übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Die Varianz an Prüfungsformen, die Studierende im Studienverlauf verbindlich absolvieren, muss erhöht werden, um eine ggü. der späteren beruflichen Praxis der Studierenden aussagekräftige Überprüfung der angestrebten Kompetenzen zu ermöglichen.

210	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Alle vorliegenden Teilstudiengänge nehmen ein lehramtsbezogenes Profil in Anspruch. Detailschätzungen hierzu kamen insbesondere unter den Kriterien 201, 204 und 205 bereits zur Sprache oder sind unter Kriterium 218 festgehalten.

Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

211	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.
	☐ erfüllt ☒ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die AEI und das BZL betreiben gemeinsam verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung eines plan- und belastbaren Studienbetriebs sowie weitgehend überschneidungsfreien Gesamtangebots der Lehre. Es liegen exemplarische Studienverlaufspläne für alle zu begutachtenden Teilstudiengänge vor. Die im Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 02.05.2025 monierten Fassungen für die Masterteilstudiengänge im Zwei-Fach-Modell wurden nachgereicht und standen den Gutachter*innen vor den Gesprächen vor Ort zur Verfügung. Insgesamt lassen die Studienverlaufspläne ein normalverteiltes Studium in Regelstudienzeit als plausibel erscheinen. Im Sinne einer aktiven, orientierenden Funktion sehen die Gutachter*innen jedoch verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung. So könnte zum einen die Auffindbarkeit der Pläne durch eine zugänglichere und transparentere Präsentation im Netz verbessert werden, idealerweise auf einer zentralen Sammelseite. Dies würde auch dem Feedback der Studierenden in den Evaluationen Rechnung tragen, dass die Webpräsenz nach wie vor die Hauptinformationsquelle zu den Teilstudiengängen darstellt. Zum anderen sollte geprüft werden, ob die Studierbarkeit der Teilstudiengänge stärker durch aktiv aufsuchende Beratungsangebote unterstützt werden kann. Im Austausch mit Studierenden entstand der Eindruck, dass Stellen für Hilfe bei Problemen sowohl fakultäts- als auch BZL-seitig in angemessener Form bestehen. Eventuell ließe sich über proaktivere (aufsuchende) Beratungs- und Unterstützungsangebote aber das Entstehen ebensolcher vermeiden. Auch dies würde entsprechende Anregungen bzw. Wünsche der Studierenden aus den Evaluationen aufgreifen (siehe auch Kriterium 215). Überschneidungsfreiheit der Lehrangebote ist gem. Anlage 2 der PO für verschiedene Fachkombinationen garantiert. Für die vorliegenden Teilstudiengänge im Zwei-Fach-Modell gilt dies ggü. den Unterrichtsfächern „Deutsch“ und „Englisch“, während im Modell Große/Kleine berufliche Fachrichtung die Teilstudiengänge „Agrarwissenschaften“ ggü. den Kleinen beruflichen Fachrichtungen „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“ und „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ bzw. die Teilstudiengänge „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften“ ggü. den Kleinen beruflichen Fachrichtungen „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ und „Markt und Konsum“ als überschneidungsfrei studierbar

	ausgewiesen sind. Konkret beschreibt Überschneidungsfreiheit dabei eine abgestimmte Lehrplanung des Pflichtlehrangebots und ausreichender Wahloptionen in Wahlpflichtbereichen der genannten Teilstudiengänge. Andere Fächerkombinationen können durch Studierende aber dennoch studiert werden. Sowohl im Rahmen der Evaluationen als auch im Gespräch mit Studierenden konnten keine Fälle identifiziert werden, in denen Überschneidungen systemische Regelstudienzeitverlängerungen begründet haben. Es kommen zwar Überschneidungen vor, diese betreffen aber vornehmlich die Wahlbereiche und schränken somit die reale Auswahl an Modulen für Studierende ein, die ein Studium in Regelstudienzeit anstreben. Aus Sicht der Gutachter*innen ist dieser Umstand zwar bedauerlich, auch an anderen Studienstandorten aber nicht unüblich und in kombinatorischen Studienmodellen ab einer gewissen Zahl an Kombinationsmöglichkeiten auch mathematisch nicht mehr auflösbar. Die Gutachter*innen empfehlen, die Überschneidungen weiterhin im Rahmen der Evaluationen kontinuierlich im Blick zu halten und Studierende bestmöglich durch ein entsprechend überschneidungsfrei realisiertes Lehrangebot zu unterstützen. Bezüglich der Prüfungsorganisation und Gesamtbelastung mit Prüfungen scheinen die vorliegenden Teilstudiengänge nach Einschätzung der Gutachter*innen angemessen aufgestellt. Die Rahmenbedingungen an der AEI wurden in den letzten Jahren weiterentwickelt, um in der Vergangenheit teilweise auftretenden Ballungen in Prüfungswochen am Ende der Vorlesungszeit entgegenzuwirken. Hierbei wurde nach einhelliger Darstellung der Studierenden und Lehrenden im Gespräch aber der Umstand im Blick behalten, dass in den vorlesungsfreien Zeiten teils auch Praktika erbracht oder die einschlägigen beruflichen Kenntnisse für die Teilstudiengänge nachgeholt werden müssen. In Bezug auf die Gesamtbelastung gaben weder Evaluationsergebnisse noch die Studierenden im Gespräch Anlass für Sorge, auch wenn Module verschiedentlich Studienleistungen oder in Einzelfällen Teilprüfungen vorsehen. Die Anforderungen scheinen insgesamt auf einem nach Einschätzung der Gutachter*innen gut vertretbaren bzw. angemessen moderierten Niveau zu liegen. Auch die aufgrund hoher Wahlfreiheit ggf. mögliche Mehrbelastung mit Leistungspunkten pro Semester, wie sie im Prüfbericht vom 02.05.2025 festgestellt wurde, ist insofern als unbedenklich einzustufen. Schließlich weisen die Gutachter*innen darauf hin, dass die verschiedenen unter Kriterium 204 festgehaltenen Anmerkungen zur Englischsprachigkeit diverser Lehrangebote in mehreren Kleinen beruflichen Fachrichtungen auch im Sinne der Studierbarkeit zu betrachten sind. Fehlende bzw. im Rahmen der geforderten Zugangsvoraussetzungen nicht belastbar erwartbare Sprachkenntnisse müssen durch Studierende neben dem Studium i.d.R. eigenständig und ohne leistungspunktsensitive Berücksichtigung nachgeholt werden oder sie schränken die Zahl der zur Auswahl stehenden Module dergestalt ein, dass keine Wahl mehr besteht bzw. ein Teil der Kleinen beruflichen Fachrichtungen gar nicht mehr studiert werden könnte. Verschiedene Anmerkungen der Studierenden in der vorgelegten Evaluation zu diesen Sachverhalten waren zwar dargestellt und diskutiert worden, haben nach Einschätzung der Gutachter*innen jedoch leider keinen Eingang in die Maßnahmenplanung gefunden (siehe auch Kriterien 204, 208 und 215).
Veränderungsbedarf	Siehe Kriterien 204, 208 und 215.

Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>Übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Studieninteressierten und Studierenden ggü. sollten tragfähige Studienverläufe transparenter als bisher kommuniziert werden, bspw. durch zugänglichere und idealerweise an einer Stelle zentralisierte Studienverlaufspläne. (siehe auch Kriterium 215) Es sollte geprüft werden, ob die Studierbarkeit der Teilstudiengänge stärker durch aktiv aufsuchende Angebote unterstützt werden kann. (siehe auch Kriterium 215) Es sollte weiterhin darauf geachtet werden, die Studierenden bestmöglich durch überschneidungsfreie Lehrangebote zu unterstützen. Siehe auch Kriterium 204.
------------------------------------	--

Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

212	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der überwiegende Teil der Lehre in den vorliegenden Teilstudiengängen wird durch Professor*innen der AEI über die regulär zur Verfügung stehenden Deputate gewährleistet, darunter auch eine einschlägige Professur für Fachdidaktik. Ein Teil der Lehre speist sich ferner über Deputate teils dauerhaft verfügbarer und teils befristeter Mitarbeiter*innenstellen. Lehraufträge sind absehbar in mehreren einschlägigen Teilbereichen wie Umweltanalytik/Toxikologie, Lebensmittelrecht oder Tierzucht und Tierhaltung vorgesehen und sollen u.a. externe, praxisnahe Expertise einbinden. Weitere Lehraufträge kommen in allgemeinen Querschnittsbereichen wie wissenschaftlichem Arbeiten und Schreiben oder assoziierten Nachbarbereichen wie Waldbau und Forstwirtschaft vor. Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist damit eine mehr als angemessene Grundausrüstung der Programme abgedeckt. In Bezug auf die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung hält die Universität Bonn nach Einschätzung der Gutachter*innen ein angemessenes Portfolio bereit. Die letztlich gesetzlich abgesicherten Rahmenbedingungen für Berufungsverfahren und Personalauswahl bzw. -qualifizierung sind klar gegeben. Positiv hervorgehoben sei diesbezüglich das hauseigene Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH), das einschlägige Qualifikationsmaßnahmen anbietet. Teilnahme an diesen Maßnahmen kann ferner auf die vorhandenen Lehrdeputate angerechnet werden, was nach Einschätzung der Gutachter*innen sehr zur realen Nutzbarkeit beiträgt.

213	Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Bezüglich der Ressourcenausstattung bestehen seitens der Gutachter*innen ebenfalls keinerlei Bedenken. Die AEI greift auf eine beeindruckende Ausstattung zurück, zu denen im Bonner Umland auch mehrere einschlägige Außenlabore und einschlägige Campi für acker- und pflanzenbauliche, gärtnerische und tierwissenschaftliche Exkursionen, Praktika und Abschlussarbeiten zählen. Unmittelbar für die vorliegenden Studiengänge relevant sind ferner etwas niedrigrschwelligere Formate wie bspw. die hauseigene CampusAckerdemie, die speziell Lehramtsstudierenden einen praxisnahen Zugang zur landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Praxis ermöglichen und zudem methodische Kompetenzen für die pädagogische Umsetzung von Nachhaltigkeitsbildung an Schulen vermitteln soll. Lehr- und Lernräume sind nach Eindruck der Gutachter*innen in den unmittelbar der AEI zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten teils begrenzt verfügbar bzw. ausgelastet, unter Rückgriff auf zentral verwaltete Räumlichkeiten der Universität Bonn oder bspw. der Universitätsbibliothek konnten bisher Bedarfe aber stets gedeckt werden.
------------------------	---

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

214	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Anforderungen und Rahmenbedingungen der vorliegenden Teilstudiengänge sind nach Einschätzung der Gutachter*innen klar als aktuell und adäquat anzusehen. Über die tragende Fakultät wird ein breites Portfolio an Themen in den Feldern der Agrar- und Ernährungswissenschaften vertreten, dessen Aktualität in Anbetracht mehrerer Beteiligungen an Exzellenzclustern oder Sonderforschungsbereichen und vielfachen anderweitigen Forschungserfolgen, einschlägigen Zentren oder Kompetenzpools – teils in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Forschungseinrichtungen der Großregion Rheinland – außer Frage steht. Die Möglichkeiten für Weiterbildungen wurden unter Kriterium 212 bereits angeschnitten und Anregungen der Gutachter*innen zur fachspezifischen Abstimmung in den vorliegenden Teilstudiengängen sind unter Kriterium 201 festgehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine systematische und kontinuierlich wiederkehrende Überprüfung der Aktualität ferner durch den zyklischen Turnus für Evaluation und Akkreditierung an der Universität Bonn gemäß der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO), welcher je nach konkreter Maßnahme Intervalle von maximal zwei (Evaluationen) oder acht Jahren (Akkreditierung) vorsieht.

Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

215	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese
-----	--

	werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn sieht gemäß § 7 Abs. 5 EvAO mindestens alle zwei Jahre Evaluationen sowohl auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module als auch auf Ebene der (Teil-)Studiengänge vor. Diese werden durch die jeweils zuständige Evaluationsprojektgruppe ausgewertet, woraufhin Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs in Rückkopplung mit den jeweils zuständigen Dekanaten geplant und umgesetzt werden. Nach § 7 Abs. 6 EvAO finden alle zwei Jahre auf dieser Basis sogenannte „Fakultätsdialoge“ zwischen dem Rektorat und den Fakultäten statt, in denen verbindliche Rahmenvereinbarungen zur Entwicklung getroffen werden. Die Gutachter*innen konnten sich anhand des vorgelegten Evaluationsberichts der zuständigen EPG vom 23.05.2025 davon überzeugen, dass die angedachten Strukturen existieren und kontinuierlich an der Weiterentwicklung der Teilstudiengänge arbeiten. Teils sind im Bericht Maßnahmen geplant, die sich mit im Lauf dieses Gutachtens geäußerten Empfehlungen zur Weiterentwicklung decken. Dies bestärkt den Eindruck der Gutachter*innen, dass die Verantwortlichen in Fakultät und BZL sehr an qualitativ hochwertigen Studiengängen gelegen ist. Speziell im Fall der unter den Kriterien 204, 208 und 211 bereits angesprochenen Englischsprachigkeit der Lehrangebote mehrerer Kleiner beruflicher Fachrichtungen sehen die Gutachter*innen jedoch notwendig zeitnahen Handlungsbedarf, da für Studierende ohne belastbare Kenntnis der englischen Sprache relevante Einschränkungen im Sinne des Studienerfolgs nicht ausgeschlossen werden können.			
Veränderungsbedarf	Siehe Kriterien 204, 208 und 211.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Siehe Kriterien 204 und 211.			

216	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Ergebnisse lehrveranstaltungs- und modulbezogener Evaluationen können gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m § 17 Abs. 5 EvAO in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlicht werden. Im Rahmen der Gespräche mit Studierenden und Lehrenden konnten sich die Gutachter*innen ferner ein Bild von den in der Fakultät etablierten Feedbackmechanismen machen und sehen keine Bedenken bzgl. angemessener Rückkopplung von ergriffenen Maßnahmen an die Studierenden.			

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

217	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Der vorgelegte zentrale „Rahmenplan zur Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit 2022-2026“ wird durch die AEI in Form eines eigenen Planes konkretisiert und durch verschiedene eigenständige Maßnahmen ergänzt. Die Ausgangslage erscheint auf dieser Basis bzgl. der Geschlechtergerechtigkeit eher positiv. Im Sinne der Chancengleichheit regen die Gutachter*innen jedoch an, stärker als bisher darauf hinzuwirken, dass alle Lehrenden in angemessener Weise die bestehenden Möglichkeiten zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten. Im Rahmen des Austausches vor Ort ist deutlich geworden, dass verschiedene diesbezügliche Maßnahmen und Beiträge nicht in der Fläche bekannt sind und durch besseres Framing auch stärker genutzt werden könnten. Da speziell Fragen der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Eltern jeden Geschlechts Hilfestellung bieten, verstehen die Gutachter*innen insbesondere diese Anregung als Gelegenheit, trotz guter Ausgangslage weitere Verbesserung zu erzielen.			
Veränderungsbedarf	Keiner.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	<u>Übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Es sollte darauf hingewirkt werden, dass alle Lehrenden in angemessener Weise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten.			

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

218	In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung. [§ 13 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Bewertung der bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Teilaspekte der Studiengänge für Lehramt an Berufskollegs wird auf den Akkreditierungsbericht zu den Teilstudiengängen „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung des lehrerbildenden Modells vom 01.10.2024 verwiesen. Gegenstand der vorliegenden Begutachtung sind die im Rahmen dieser Studiengänge angebotenen beruflichen Fachrichtungen und somit in erster Linie die Verzahnung zwischen Fachwissenschaften und Fachdidaktik unter Berücksichtigung der modellspezifischen Rahmenbedingungen gewesen. Verschiedene Veränderungsbedarfe zu einschlägig aus dem lehramtsbezogenen			

	Profil resultierenden Sachverhalten können den Kriterien 204 und 205 entnommen werden und verstehen sich im Kontext der dort referenzierten ländergemeinsamen strukturellen Vorgaben, insbesondere der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ in den Fächern Agrarwissenschaften und Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften. Weitere Anregungen zur entsprechenden Ausgestaltung sind auch unter anderen Kriterien, bspw. 201 festgehalten. Die Gutachter*innen haben abgesehen von diesen Einschränkungen und Anregungen einen positiven Eindruck von den vorliegenden Teilstudiengängen gewinnen können. Insbesondere die im Nachgang zur vorangegangenen Akkreditierung erfolgte Berufung einer einschlägigen Professur für Fachdidaktik hat sich merklich positiv auf das Zusammenspiel von Bildungswissenschaften, Fachdidaktik und Fachwissenschaften in den beruflichen Fachrichtungen am Standort Bonn ausgewirkt und die Gutachter*innen möchten die Verantwortlichen in Fakultät und BZL bekräftigen, die eingeschlagenen Pfade konsequent weiter zu gehen. Speziell in Bezug auf landesspezifische Vorgaben kommen die Gutachter*innen zu dem Eindruck, dass die Vorgaben des LABG und der LZV im Wesentlichen eingehalten sind. Einzig der Maßgabe aus § 11 Abs. 5 LABG, dass die Module des Masterstudiums jeweils mit einer auf das gesamte Modul bezogenen Prüfung abschließen müssen, kommen einzelne Module der vorliegenden Masterteilstudiengänge erkennbar nicht nach, bspw. das Modul „Global Agricultural and Food Markets“ (Written exam 60%, Presentation 40%) in der kleinen beruflichen Fachrichtung „Markt und Konsum“ oder das Modul „Resource conservation“ (eKlausur 75%, Project work 25%) in der kleinen beruflichen Fachrichtung „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“. Entsprechende Fälle müssen geprüft und deren Rechtmäßigkeit ggf. plausibel begründet werden.
Veränderungsbedarf	<u>Übergreifend für alle Teilstudiengänge</u> Nach § 11 Abs. 5 LABG müssen die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Da in den betrachteten Teilstudiengängen nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Regelung Genüge getan wird, muss die Universität die gegenwärtige Ausgestaltung der Modulabschlussprüfungen in Zweifelsfällen – z.B. bei dem Modul „Global Agricultural and Food Markets“ (Written exam 60%, Presentation 40%) in der kleinen beruflichen Fachrichtung Markt und Konsum oder bei dem Modul „Resource conservation“ (eKlausur 75%, Project work 25%) in der kleinen beruflichen Fachrichtung Pflanzenbau – im Masterstudium im Lehramt an Berufskollegs prüfen und deren Rechtmäßigkeit gegebenenfalls plausibel begründen. Siehe auch Kriterien 204 und 205.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Siehe Kriterien 204 und 205.
219	Im Rahmen der vorliegenden Lehramtsstudiengänge sind folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:

	1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig. [§ 13 Abs. 3 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Rahmenbedingungen für Lehramtsstudiengänge sind angemessen im Verfahren und der Studienstruktur abgebildet. Die Teilstudiengänge „Agrarwissenschaften“ und „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften“ sowie die Kleinen beruflichen Fachrichtungen „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Tierwissenschaften (Tierhaltung)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ (AW) bzw. „Lebensmitteltechnologie (Lebensmitteltechnik)“ und „Markt und Konsum“ entsprechen diesen Rahmenbedingungen. Für Detailschätzungen zu den bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Studienanteilen wird auf den entsprechenden Akkreditierungsbericht vom 01.10.2024 verwiesen.			

Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

220	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [§ 11 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine weiterbildenden Studiengänge zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

221	Führt die Universität Bonn einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Universität Bonn für die Einhaltung aller formalen Kriterien (siehe Prüfbericht) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe dieses Gutachten) verantwortlich. Die Universität Bonn delegiert Entscheidungen - über Inhalt und Organisation des Curriculums, - über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, - über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, - über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, - über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie - über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an Dritte.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Es bestand Auftrag die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen. Für die Zusammenarbeit der Universität Bonn mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung wird auf den Akkreditierungsbericht vom 01.10.2024 zum Modell der Lehrer*innenbildung verwiesen.
------------------------	---

Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

222	Die Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts, ggf. in Kooperation mit weiteren Hochschulen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine hochschulischen Kooperationen zu prüfen.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW)

223	Die Kriterien 203, 206, 207, 210, 212 sowie weitere ggf. situativ anzuwendende Kriterien können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen. Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt (aktuelle Fassung). 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßgaben und ist systemakkreditiert.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.

224	Wird ein Joint Degree-Programm von der Universität Bonn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet Kriterium 220 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.

Anlage 3: Stellungnahme der Fakultät vom 16.10.2025

Meckenheimer Allee 174
53115 Bonn

Ansprechpartner*in:
Prof. Dr. Alexandra Brutzer
Dr. Andreas Reusch
Tel. 0228/73-2057/3146
aei-prodekan-studium@uni-
bonn.de

Bonn, 16.10.2025

Stellungnahme zum Reakkreditierungs-Gutachten vom 25. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Angelegenheit nehmen wir Stellung zu denen im Gutachten aufgeführten Auflagen und Empfehlungen (fachlich-inhaltliche Kriterien):

Auflagen:

Übergreifend für alle vorliegenden Teilstudiengänge

1. *Die fachwissenschaftlichen Inhalte der Teilstudiengänge müssen stärker auf die Anforderungen der Studierenden im Lehramt an Berufskollegs zugeschnitten werden, z.B. durch gemeinsame interdisziplinäre Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudierende. (Kriterien 205 und 218)*

Die Fakultätsleitung teilt grundsätzlich die Einschätzung, dass eine stärkere inhaltliche Ausrichtung der fachwissenschaftlichen Module auf die Anforderungen des Lehramts an Berufskollegs wünschenswert wäre. Aufgrund der sehr kleinen Kohorte - von in der Regel weniger als 20 Studierenden pro Semester und beruflicher Fachrichtung - ist die Umsetzung entsprechender spezifischer Lehrangebote jedoch weder strukturell (begrenzter fachwissenschaftlicher Umfang) noch mit vertretbarem Ressourceneinsatz realisierbar. Das Fachkollegium wird weiterhin für die studien-spezifischen Anforderungen der Lehramtsstudierenden sensibilisiert. Ferner werden Möglichkeiten geprüft, die fachwissenschaftlichen Inhalte im Sinne einer besseren Anschlussfähigkeit an das spätere berufliche Tätigkeitsfeld zu gestalten.

2. *Die Varianz an Prüfungsformen, die Studierende im Studienverlauf verbindlich absolvieren, muss erhöht werden, um eine ggü. der späteren beruflichen Praxis der Studierenden aussagekräftige Überprüfung der angestrebten Kompetenzen zu ermöglichen. (Kriterium 209)*

Seite 2

Aus Sicht der Fakultätsleitung ist die geforderte Varianz an Prüfungsformen bereits gegeben, wenn man die Teilstudiengänge der Lehramtsausbildung als Gesamtes betrachtet. Neben den hier begutachteten beruflichen Fachrichtungen ergibt sich aus der Struktur der Lehramtsausbildung sowohl ein weiteres (allgemeinbildendes) Unterrichtsfach, wie z. B. Deutsch oder eine moderne Fremdsprache, als auch die Bildungswissenschaften. Durch die unterschiedlichen Prüfungsformate in diesen Bereichen wird eine breit angelegte Überprüfung der angestrebten Kompetenzen gewährleistet. Für das neu einzurichtende Pflichtmodul (siehe Punkt 3.) wird eine geeignete Prüfungsform vorgesehen, durch die die Varianz weiter erhöht wird. Die Erhöhung der Varianz der Prüfungsformate wird auch im Rahmen der Reakkreditierung der fachwissenschaftlichen Studiengänge 2029 angestrebt. Eine vorzeitige Änderung der Prüfungsform für die Teilgruppe der Lehramtsstudierenden innerhalb eines Moduls wird von der Fakultät nicht als zielführend gesehen.

Teilstudiengänge „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“

3. *Der fachwissenschaftliche Bereich der Hauswirtschaftswissenschaft muss ein höheres Gewicht entsprechend der Anforderungen des Berufsfeldes erhalten. Dabei muss auch ein fachwissenschaftliches Pflichtangebot realisiert werden, um den Anforderungen der Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung angemessen Rechnung zu tragen. (Kriterien 204, 205 und 218)*

Die Fakultät beabsichtigt, ein fachwissenschaftliches Pflichtmodul „Haushaltswissenschaft“ einzurichten. Dieses soll im ersten oder zweiten Semester verortet werden. Zugunsten des neuen Moduls ist eine Umstrukturierung im Pflichtbereich erforderlich: Das bisherige Modul Ökonomie II soll in den Wahlpflichtbereich verschoben und durch das neue Pflichtmodul „Haushaltswissenschaft“ ersetzt werden. Hinsichtlich der Modulverantwortung wird derzeit geprüft, ob das Modul der Professur für Fachdidaktik Agrar und Ernährung, der Professur Agricultural and Food Research oder der Professur für Socioeconomics of Sustainable Nutrition zugeordnet wird; eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

Teilstudiengänge „Pflanzenwissenschaften (Pflanzenbau)“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ und „Markt und Konsum“

Seite 3

4. *Es muss geprüft werden, ob der Anteil deutschsprachiger Module erhöht werden kann, um ggü. den vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen angemessene reale Wählbarkeit der angebotenen Module zu gewährleisten. Alternativ sind Sprachkenntnisse auf einem Niveau sicherzustellen, von dem ausgehend Studierende dem vorgesehenen Lehrangebot plausibel erwartbar folgen können. (Kriterien 204, 208, 211 und 215)*

Die Auflage wird durch die mit der neuen Prüfungsordnung in Kraft tretenden Änderungen im Modulplan bereits erfüllt. Durch die damit einhergehende Ausweitung der Wahlmöglichkeiten für Studierende erhöht sich zugleich der Anteil deutschsprachiger Lehrangebote, sodass künftig eine angemessene Wählbarkeit der Module gewährleistet ist.

Übergreifend für alle vorliegenden Masterteilstudiengänge

5. *Nach § 11 Abs. 5 LABG müssen die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Da in den betrachteten Teilstudiengängen nicht sichergestellt ist, dass dieser Regelung Genüge getan wird, muss die Universität die gegenwärtige Ausgestaltung der Modulabschlussprüfungen in Zweifelsfällen – z.B. bei dem Modul „Global Agricultural and Food Markets“ (Written exam 60%, Presentation 40%) in der kleinen beruflichen Fachrichtung Markt und Konsum oder bei dem Modul „Resource conservation“ (eKlausur 75%, Project work 25%) in der kleinen beruflichen Fachrichtung Pflanzenbau – im Masterstudium im Lehramt an Berufskollegs prüfen und deren Rechtmäßigkeit gegebenenfalls plausibel begründen. (Kriterium 218)*

Durch die anstehende Änderung des LABG wird die Einhaltung der genannten Regelung künftig gewährleistet sein. Das novellierte LABG sieht vor, dass die Module des Masterstudiums „in der Regel“ mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, die als solche im Diploma Supplement ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. Damit wird künftig auch die Möglichkeit eröffnet, in begründeten Ausnahmefällen mehr als eine Prüfungsleistung innerhalb eines Moduls vorzusehen. Mit der geplanten Änderung der Lehramts-PO werden diese Vorgaben umgesetzt.

Empfehlungen:

Übergreifend für alle vorliegenden Teilstudiengänge

Seite 4

1. *Die Fakultät sollte an einem gemeinsam gelebten Kompetenzverständnis der vorliegenden Teilstudiengänge arbeiten, speziell mit Blick auf die zu erwartenden beruflichen Arbeitsfelder der Absolvent*innen. (Kriterium 201)*

Die Fakultät befürwortet die Entwicklung eines gemeinsamen Kompetenzverständnisses innerhalb der Teilstudiengänge. Eine weiterführende Sensibilisierung der Lehrenden erfolgt, u.a. mit Blick auf die anstehende Reakkreditierung der fachwissenschaftlichen Studiengänge im Jahr 2029. Geplant sind spezifische Workshops in Zusammenarbeit mit dem BZH.

2. *Es sollte geprüft werden, wie die Identifikation der Studierenden mit ihrem späteren Berufsfeld und der Praxisbezug der vorliegenden Teilstudiengänge bereits in frühen Semestern (idealerweise Bachelorsemester 2, 3 oder 4) intensiviert werden kann, z.B. über ein gemeinsames Projektmodul mit Schüler*innenkontakt. (Kriterien 201 und 204)*

Die Fakultät unterstützt das Anliegen, den Praxisbezug und die Identifikation der Studierenden mit ihrem späteren Berufsfeld bereits in den frühen Studiensemestern zu stärken. Zu bedenken sind jedoch die sehr kleinen Kohorten in den beruflichen Fachrichtungen sowie die begrenzten curricularen Spielräume für die Umsetzung zusätzlicher praxisorientierter Lehrformate. Möglichkeiten zur Stärkung des Praxisbezugs, etwa durch projektorientierte Lehrformate mit schulischem Bezug, werden im Zuge der weiteren curricularen Entwicklung geprüft.

3. *Bei einer zukünftigen Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die Beschreibungen der Qualifikationsziele stärker kompetenzorientiert formuliert werden. (Kriterien 202 und 205)*

Die Überarbeitung der Modulhandbücher im Hinblick auf eine stärker kompetenzorientierte Formulierung der Qualifikationsziele wurde bereits im Rahmen der anstehenden Prüfungsordnungsreform berücksichtigt und ist ferner für die Reakkreditierung der fachwissenschaftlichen Studiengänge im Jahr 2029 vorgesehen.

4. *Die konkret vorgesehenen Elemente zur Digitalisierung und Nachhaltigkeit sollten deutlich und operationalisiert in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. (Kriterien 205 und 218)*

Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind als Kernthemen in allen Studiengängen der AEI bereits verankert. Im Rahmen der curricularen Überarbeitung für die anstehende Reakkreditierung der fachwissenschaftlichen Studiengänge wird auf Weiterentwicklung und eine verbesserte Darstellung zur Erhöhung der Sichtbarkeit geachtet.

Seite 5

5. *Studieninteressierten und Studierenden ggü. sollten tragfähige Studienverläufe transparenter als bisher kommuniziert werden, bspw. durch zugänglichere und idealerweise an einer Stelle zentralisierte Studienverlaufspläne. (Kriterien 211 und 215)*

Zur Verbesserung der Auffindbarkeit werden künftig für jeden Teilstudiengang exemplarische Studienverlaufspläne auf der Homepage veröffentlicht. Es werden derzeit geeignete Formate (u. a. visuelle Darstellungen mit Verlinkungen) eruiert. Zudem wird eine Überarbeitung der zentralen Webpräsenz angeregt, da aktuelle Hinweise zu den Teilstudiengängen teils missverständlich sind.

6. *Es sollte geprüft werden, ob die Studierbarkeit der Teilstudiengänge stärker durch aktiv aufsuchende Angebote unterstützt werden kann. (Kriterien 211 und 215)*

Die Fakultät prüft, inwiefern – neben den bereits vorhandenen fakultätsspezifischen Beratungs-/ Informationsangeboten sowie Angeboten der Professur Fachdidaktik Agrar & Ernährung - eine weitere Unterstützung der Studierbarkeit realisiert werden kann (z.B. im Rahmen des BeStrong-Programms).

7. *Es sollte weiterhin darauf geachtet werden, die Studierenden bestmöglich durch überschneidungsfreie Lehrangebote zu unterstützen. (Kriterium 211)*

Es wird weiterhin darauf geachtet, die Lehrangebote so zu planen, dass Überschneidungen minimiert und individuelle Studienverläufe bestmöglich unterstützt werden.

8. *Die nach § 11 Abs. 4 PO bereits bestehende Möglichkeit für Prüfungen in von der Unterrichtssprache abweichender Sprache sollte insbesondere im Falle englischsprachiger Lehrangebote eröffnet werden. (Kriterien 204, 211 und 215)*

Die bereits bestehende Möglichkeit nach § 11 Abs. 4 PO, Prüfungen in einer von der Unterrichtssprache abweichenden Sprache abzulegen, wird künftig insbesondere bei englischsprachigen Lehrangeboten verstärkt berücksichtigt. Durch die o.g. Anpassungen im Modulplan wird Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache aber ohnehin die Regel sein.

9. *Es sollte darauf hingewirkt werden, dass alle Lehrenden in angemessener Weise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten. (Kriterium 217)*

Die Fakultät gewährleistet bereits jetzt die Berücksichtigung individueller Lebenssituationen durch flexible und individuell gestaltbare Studienverläufe. Sollten Studierende dennoch in Einzelfällen auf Probleme stoßen, sind entsprechende Anlaufstellen und Unterstützungsangebote vorhanden.

Seite 6

Teilstudiengänge „Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“

1. *Es sollten Wahlpflichtangebote für Hauswirtschaftswissenschaften ergänzt werden.
(Kriterien 204, 205 und 218)*

Der Ausbau des Wahlpflichtbereichs wurde eingeleitet. Zum Wintersemester 2025/26 wird ein neues Modul zum Thema Gemeinschaftsverpflegung in den Wahlpflichtkatalog aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexandra Brutzer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn vom 5. Mai 2026.

Bonn, 29. Mai 2026

M. Hoch

Der Rektor
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch